

# Sage GmbH Allgemeine Konditionen Sage Akademie XL | Stand 06 2016

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Konditionen Sage Akademie XL der Sage GmbH (nachfolgend „Sage“) gelten für alle Dienstleistungen, die Sage gegenüber Unternehmern und Verbrauchern (nachfolgend „Kunde“) im Rahmen der Sage Akademie XL erbringt, soweit auf die Geltung dieser Allgemeinen Konditionen Sage Akademie XL hingewiesen wurde.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die Aufträgen, Bestellungen, o.ä. beigelegt sind, werden, selbst wenn diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde kann Sage im Rahmen der Sage Akademie XL beispielsweise und nicht abschließend mit Dienstleistungen der folgenden Art beauftragen:
  - Schulungen an von Sage zur Verfügung gestellten Tagungsorten
  - Vor-Ort-Schulungen/Consulting beim Kunden
  - Online-Schulungen und Online-Coaching
  - Fernwartungen
  - Prozess- und Organisationsberatung
  - Beratungsdienstleistung
  - Sonstige Dienstleistungen

## 3 Leistungsumfang

- 3.1 Die Leistungen von Sage erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Sage übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
- 3.2 Sage wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.
- 3.3 Soweit Sage Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein Sage gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

## 4 Vertragsschluss/Anmeldung, Buchungsbestätigung/Rechnung

- 4.1 Buchung im Online-Shop über die Warenkorbfunktion
  - 4.1.1 Indem der Kunde die Buchung der Dienstleistungen, welche sich in seinem Warenkorb befinden, an Sage abschickt, gibt der Kunde eine verbindliche Buchung der auf der Buchungsseite aufgelisteten Dienstleistungen ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sage die Buchung durch Übermittlung einer Buchungsbestätigung per E-Mail nach dem Erhalt der Buchung annimmt. Wenn bereits alle Schulungsplätze ausgebucht sein sollten, ist Sage jederzeit berechtigt, die Annahme der Buchung zu verweigern.
  - 4.1.2 Der Bestellvorgang wird von Sage nach Auftragserteilung gespeichert, somit kann der Kunde nach Anfrage an Sage jederzeit Auskunft über seine Buchung erhalten.
  - 4.1.3 Der Kunde kann vor der endgültigen Buchung alle seine Eingaben nochmals einsehen und gegebenenfalls korrigieren.
- 4.2 Prozess- und Organisationsberatung, Beratungsdienstleistung, Unterstützung bei der technischen Installation und Implementation, Online-Coaching (nachfolgend „Consulting“)
  - 4.2.1 Der Kunde kann bei Auftragserteilung einen Wunschtermin angeben, soweit dies auf dem Auftragsformular von Sage vorgesehen ist. Sage wird versuchen, diesen Terminwunsch zu berücksichtigen. Sollte die Realisierung des Terminwunsches seitens Sage nicht möglich sein, kann der Kunde hieraus keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht vom Vertrag zurücktreten; oder das Angebot von Sage enthält bereits einen Terminvorschlag, den der Kunde mit Auftragserteilung bestätigt oder der Kunde erhält von Sage ein Angebot mit dem Hinweis, dass ein Termin noch zu vereinbaren ist.

In diesem Fall setzt sich der Kunde telefonisch mit Sage zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung. Der Kunde erhält dann ein neues Angebot mit dem vereinbarten Termin oder der Kunde und der Consultant

entscheiden, dass ein weitere/r Termin/e benötigt wird/werden. Der Kunde erhält ein entsprechendes Angebot.

4.2.2 Nach Eingang des unterschriebenen Auftragsformulars geht dem Kunden grundsätzlich eine Auftragsbestätigung zu. Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen, hat dies keine Auswirkung auf den erteilten Auftrag, der Kunde kann jedoch eine Buchungsbestätigung anfordern.

#### 4.3 Training und Schulung

4.3.1 Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Sie erhalten nach Eingang des unterschriebenen Anmeldeformulars eine Buchungsbestätigung und die Rechnung. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sage die Anmeldung durch Übermittlung einer Anmeldebestätigung (per E-Mail) nach dem Erhalt der Anmeldung annimmt. Wenn bereits alle Schulungsplätze ausgebucht sein sollten, ist Sage jederzeit berechtigt, die Annahme der Anmeldung zu verweigern. Gerne zeigt Sage Alternativ-Termine auf. Es besteht nur Anspruch auf Teilnahme, wenn die Schulungsrechnung bzw. bei Schulungsflatrate-Kunden die Schulungsflatrate-Rechnung vollständig bezahlt ist.

4.3.2 Es werden nur schriftliche Auftragserteilungen/Anmeldungen berücksichtigt.

### **5 Widerrufsbelehrung für Verbraucher gem. § 13 BGB, abweichend zu 6.9.4 und 6.10.6 dieser Allgemeinen Konditionen**

#### **Widerrufsrecht:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs.1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 und § 1 Abs. 1 EGBGB und gemäß § 312g Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sage GmbH

Franklinstraße 61 - 63

60486 Frankfurt am Main

Fax: 069 50007-110

akademie-xl@sage.com

#### **Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Können Sie uns die empfangene Leistung gewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Schulungen und Seminare, bei denen während der Widerrufsfrist eine Teilnahme stattgefunden hat bzw. hätte stattfinden können, sind als geltend zu betrachten und können nicht widerrufen werden, da der Vertrag als zustande gekommen gilt.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **6 Vergütung, Fälligkeit, Umbuchungen, Stornierungen**

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von Sage berechnet. Vergütungen und Gebühren (Storno, Umbuchung) sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich nationaler und internationaler gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

6.2 Bei Schulungen erfolgt die Rechnungsstellung sofort nach Auftragserteilung, bei Consulting-Dienstleistungen nach Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Schulungsflatrate, Ferninstallationservice, Online-Coaching Abo etc. jeweils einmal jährlich im Voraus.

- 6.3 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von Sage an. Nach Wahl von Sage kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form erfolgen. Der Kunde teilt Sage hierzu auf Anforderung eine autorisierte E-Mail-Adresse für den Empfang der Rechnungen mit.
- 6.4 Sage kann bei Zahlungsverzögerung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand für jede Zahlungserinnerung/Mahnung eine einmalige Zahlung in Höhe von 3 Euro als Verzugsschaden verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugsschadens verzichtet.
- 6.5 Im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung ist Sage bei jeweiliger Verlängerung eines Dauerschuldverhältnisses (Punkt 7.1 dieser Allgemeinen Konditionen Sage Akademie XL) zu einer Anpassung der jährlichen Gebühr für die Zukunft berechtigt. Die jeweilige Preisänderung wird dem Kunden spätestens vier (4) Monate vor dem nächsten Verlängerungsdatum schriftlich mitgeteilt. Soweit der Kunde daraufhin den Dauerschuldvertrag nicht entsprechend Punkt 7.1 dieser Allgemeinen Konditionen Sage Akademie XL kündigt, erklärt er damit ausdrücklich seine Zustimmung zur mitgeteilten Preisänderung. Sage verpflichtet sich, den Kunden bei der Mitteilung über die Preisänderung über die Frist zur Kündigung und die Folgen der Nichtkündigung hinzuweisen. Die Preisänderung tritt dann ab dem nächsten Verlängerungsdatum des jeweiligen Dauerschuldverhältnisses in Kraft.
- 6.6 Sage ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ab dem 01.01.2013, schriftlich eine Anhebung der jährlichen Vergütung für das jeweilige Dauerschuldverhältnis zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits veröffentlichte Teil des Jahresindex des Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Vorjahr oder bei der letzten Erhöhung der jährlichen Vergütung für das jeweilige Dauerschuldverhältnis erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden innerhalb der jährlichen Rechnung für das jeweilige Dauerschuldverhältnis bekannt gegeben.
- 6.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 6.8 Sage behält sich einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch Sage frei widerruflich eingeräumt.
- 6.9 Vor-Ort-Schulungen beim Kunden/Consulting.
- 6.9.1 Bei Consultingdienstleistungen zur Erstimplementierung eines Softwarereprodukts ist die Vergütung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand zu leisten, bei gebuchten und angefangenen ganzen Consulting-Tagen jedoch mindestens in der Höhe des jeweiligen Tagessatzes. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergütung immer mindestens für den Aufwand, welcher mit dem Auftragsformular vom Kunden beauftragt wurde.
- 6.9.2 Ein Consulting-Tag entspricht 8 Stunden inkl. je 1 Std. An- und Abfahrt. Jede weitere angefangene Stunde wird nach Listenpreis berechnet. Für Dienstleistungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Tagessatz erhoben. Für Dienstleistungen an Sonn-/Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % auf den Tagessatz erhoben.
- 6.9.3 Bei Consultings, welche vor Ort beim Kunden erbracht werden, gilt der vereinbarte Preis für höchstens 2 Teilnehmer. Sollen mehr als 2 Teilnehmer geschult werden, unterliegt dies einer vorherigen, gesonderten Vereinbarung zwischen Sage und dem Kunden.
- 6.9.4 Stornierungen sind grundsätzlich schriftlich per Post oder Fax an Sage zu senden. Für Stornierungen werden 20 % des Auftragspreises berechnet. Stornierungen, die erst fünf Kalendertage vor dem vereinbarten Consultingtermin oder später eingehen, werden mit dem vollen Auftragspreis berechnet. Sage kann dem Kunden bereits entstandene Reisekosten (z.B. Flug, Bahn) in Rechnung stellen. Muss aus Gründen, die Sage nicht vorhersehen kann, z.B. Krankheit des Consultants, ein Termin abgesagt werden, wird Sage dem Kunden nach Rücksprache kurzfristig einen Ausweichtermin anbieten.
- 6.10 Schulungen an von Sage zur Verfügung gestellten Tagungsorten
- 6.10.1 In den Schulungsgebühren enthalten sind die Schulungsunterlagen und, außer bei Online-Schulungen, alle nichtalkoholischen Pausengetränke und bei ganztägigen Veranstaltungen das Mittagessen. Ein Anspruch auf Aushändigung von Schulungsunterlagen entsteht nur bei persönlicher Teilnahme an der jeweiligen

Schulung.

- 6.10.2 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. Sage behält sich vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl die Schulung auf einen anderen Termin zu verlegen bzw. abzusagen.
- 6.10.3 Übernachtungskosten, Parkgebühren, Frühstückskosten etc. sind nicht in den Schulungsgebühren und auch nicht in den Schulungsflattrategebühren enthalten.
- 6.10.4 Bei Schulungen sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen im Schulungsprospekt oder wie auf den entsprechenden Web-Seiten zur Online-Anmeldung und/oder Online-Werbung veröffentlicht, zu beachten. Gerne übersenden wir Ihnen auch jederzeit auf Anforderung ein Exemplar der Teilnahmevoraussetzungen als PDF per E-Mail.
- 6.10.5 Umbuchungen auf einen anderen Schulungstermin aus derselben Schulungsreihe sind bis 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn möglich, soweit bei der Schulung, auf welche umgebucht werden soll, noch ausreichend Plätze frei sind. Für das Umbuchen einer Schulungsanmeldung wird pro Teilnehmer eine Gebühr von € 50,00 berechnet.
- 6.10.6 Stornierungen sind grundsätzlich schriftlich per Post oder Fax an Sage zu senden.
- Es wird eine Stornogebühr in Höhe von EUR 50,00 erhoben. Geht die Stornierung weniger als 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn bei Sage ein, wird die volle Schulungsgebühr berechnet. Diese Regelung gilt auch, wenn die Teilnahme an einer Schulung aus derselben Schulungsreihe zu einem späteren Zeitpunkt neu angemeldet wird. Gerne kann der Kunde jedoch jederzeit kostenlos einen Ersatzteilnehmer für die Teilnahme an der angemeldeten Schulung benennen. Muss aus organisatorischen oder krankheitsbedingten Gründen ein Schulungstermin seitens Sage abgesagt werden, ist Sage berechtigt, diese Schulung zu einem anderen Termin nachzuholen. Für ausgefallene Schulungen, die nicht nachgeholt werden können, werden die Schulungsgebühren zurückerstattet, weitergehende Ansprüche bestehen bei einer ausgefallenen Schulung nicht.
- 6.10.7 Für unsere Schulungs-Flatrate-Kunden gilt: Umbuchungen sind bis 14 Tage vor Schulungsbeginn möglich, soweit bei der Schulung, auf welche umgebucht werden soll, noch ausreichend Plätze frei sind. Für das Umbuchen einer Schulungsanmeldung wird pro Teilnehmer eine Gebühr von EUR 50,00 berechnet. Stornierungen für die einzelnen, bereits gebuchten Schulungen, sind grundsätzlich schriftlich per Post oder Fax an Sage zu senden. Geht die Stornierung 14 Tage vor Schulungsbeginn und später ein oder erscheint der angemeldete Teilnehmer nicht zur Schulung, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,- netto je Schulungstag in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch, wenn die Teilnahme an einer Schulung aus derselben Schulungsreihe zu einem späteren Zeitpunkt neu angemeldet wird.

## **7 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 7.1 Ist im Vertrag eine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, so beträgt diese 12 Monate ab dem vereinbarten Vertragsbeginn oder, wo dieser nicht explizit vereinbart sein sollte, ab dem Datum der Unterschrift durch den Kunden. Der Vertrag verlängert sich jeweils immer automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Soweit keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen ist, erfolgt eine Beauftragung je nach Auftrag tage- oder projektweise.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, nicht aber per E-Mail ausreichend.

## **8 Leistungen des Kunden**

- 8.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für Sage erbracht werden.
- 8.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Sage bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde
- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
  - dafür sorgt, dass den von Sage eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
  - den Sage Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.
- 8.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies

nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Sage alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt Sage von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 8.4 Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwendungen) vom Kunden zu tragen.
- 8.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sage grundsätzlich berechtigt ist, bei ihren Veranstaltungen Foto- und Filmmaterial zu fertigen, um dieses als WerbeSeite und Referenzmaterial zu veröffentlichen. Der Kunde erklärt sich zudem mit einer eventuellen Abbildung seiner Person einverstanden.

## **9 Fernwartung**

- 9.1 Zur Durchführung einer kostenpflichtigen Fernwartung (Behandlung von Einrichtungs- Fehlern, Ferndiagnose o.ä.) hält der Kunde die hierfür nötigen Ferndiagnoseeinrichtungen bereit. Die Ferndiagnoseeinrichtungen werden im Bedarfsfall vom Kunden in Betrieb gesetzt.
- 9.2 Die Fernwartung erfolgt entweder über das Internet via SSH Protokoll oder über eine direkte DSL-Verbindungen. Sowohl der Kunde als auch Sage bauen jeweils eine Verbindung zur Ferndiagnoseeinrichtung auf.
- 9.3 Der Kunde trägt die Kosten seiner Internetverbindung.
- 9.4 Sage führt die Fernwartung für Zwecke des Kunden durch. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Fernwartung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt der Kunde verantwortlich.
- 9.5 Der Kunde hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Ablauf der Fernwartung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## **10 Beteiligung Dritter**

- 10.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Sage tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Sage hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Sage aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

## **11 Werkleistung**

- 11.1 Sollte im Einzelfall eine Dienstleistung rechtlich als Werkleistung zu qualifizieren sein, gilt das Folgende: Sage kann Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen. Der Kunde wird jede (Teil-) Abnahme der von Sage erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. Im Übrigen finden die Regelungen dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.

## **12 Haftung**

- 12.1 Sage haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen ist.
- 12.2 Ferner haftet Sage unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Körpers und der Gesundheit.
- 12.3 Sage haftet darüber hinaus auch unbegrenzt, wenn eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, verletzt wird, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
- 12.4 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, abgesehen von den Fällen des 12.2, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- 12.5 Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung, abgesehen von den Fällen des 12.1, 12.2 und 12.3 dieser Allgemeinen Konditionen, auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt.
- 12.6 Bei Datenverlust haftet Sage nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 12.7 Haftungsbegrenzungen in diesen Bedingungen finden keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.8 Die in diesen Bedingungen genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der

Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von Sage.

- 12.9 Ansprüche auf Schadensersatz verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährung nach Ablauf von einem Jahr gilt nicht, wenn Sage vorsätzlich eine ihr obliegende Pflicht verletzt, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei einer anderslautenden Garantieübernahme durch Sage.

### **13 Nutzungs- und Urheberrechte, Datenschutz**

- 13.1 Sollten die von Sage erbrachten Leistungen, rechtlich, insbesondere urheberrechtlich geschützt sein, erhält der Kunde an diesen Leistungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke. Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Sage.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung des Urheberrechts an allen von Sage zur Verfügung gestellten und ausgehändigten Schulungsunterlagen.
- 13.3 Die Schulungsunterlagen dienen als Hilfsmittel und Unterstützung für die Schulung. Eine Reproduktion und/oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.
- 13.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Der Kunde stellt bei einer Verarbeitung der von ihm bereit gestellten Daten sicher, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Gegenüber staatlichen Stellen werden die Daten nur offengelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 13.5 Sage wird personenbezogene Daten, die vom Kunden transferiert oder von Sage erhoben werden, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung verarbeiten. Dabei können Daten des Kunden von Sage an andere Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Auftragnehmer übermittelt werden, sofern die Übermittlung für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder Sage aus anderen Gründen zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Soweit diese Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wird Sage darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten), damit Sage die vereinbarten Leistungen ohne Rechtsverletzungen erbringen kann.

### **14 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 14.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem im Rahmen der Sage Akademie XL abgeschlossenen Vertragsverhältnis, insbesondere Abtretungen und Verpfändungen, auf Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sage erfolgen.

### **15 Vertragssprache**

- 15.1 Vertragssprache im Rahmen der Sage Akademie XL ist ausschließlich Deutsch.

### **16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 16.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem im Rahmen der Sage Akademie XL abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist München, wenn der Vertragspartner von Sage ein Kaufmann, ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### **17 Salvatorische Klausel**

- 17.1 Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen tritt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung vorhergesehen.